



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Dezember 2016

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. **3 U 173/15** **Urteil vom 31.10.2016**  
Reifeverzögerung, Hüfte, Hüftgelenksluxation, Kleinkind, Kinderarzt, Orthopäde
2. **10 W 150/15** **Beschluss vom 03.11.2016**  
Löschung des Hofvermerks, Gebührenfreiheit
3. **15 W 73/16** **Beschluss vom 26.08.2016**  
Akteneinsicht durch Pflichtteilsberechtigten
4. **15 W 169/16** **Beschluss vom 20.10.2016**  
Geschäftswert, Erklärung, Aufhebung der Hofeigenschaft
5. **15 W 233/16** **Beschluss vom 25.08.2016**  
gleichrangige Vorkaufsrechte, Aufassungsvormerkung, Grundbucheintragung, Löschung
6. **15 W 273/16** **Beschluss vom 31.08.2016**  
Beschränkung der Erbenhaftung für die Vergütung des Nachlasspflegers
7. **18 U 152/16** **Urteil vom 20.10.2016**  
Widerruf, Maklervertrag, Verbrauchereigenschaft
8. **20 U 116/15** **Beschluss vom 01.06.2016**  
MBKK, Krankheitskostenversicherung, private Krankenversicherung, Aufrechnungsverbot wirksam vereinbart, Versicherungsbedingungen

9. 20 U 235/15 **Urteil vom 24.08.2016**  
Krankheitskostenversicherung, private  
Krankenversicherung, Notlagentarif, Aufrechnung mit  
Prämienforderungen, Aufrechnungsausschluss,  
Aufrechnungsverbot
10. 20 U 80/16 **Beschluss vom 08.08.2016**  
Krankheitskostenversicherung, private Krankenver-  
sicherung, MBKK, Prämien aus der Zeit vor  
Insolvenzeröffnung sind Insolvenzforderungen
11. 20 W 20/16 **Beschluss vom 13.05.2016**  
Lebensversicherung, Bezugsrecht, Auslegung: bei Heirat  
Ehegatte
12. 24 U 4/15 **Urteil vom 06.09.2016**  
Unterlassung, Geruchsimmissionen
13. 26 U 50/15 **Urteil vom 28.10.2016**  
Schaden, Schadenersatz, gesetzliche  
Krankenversicherung, Anspruchsübergang, MRSA-  
Infektion, Behandlungsfehler
14. 26 U 14/16 **Urteil vom 09.09.2016**  
Blindengeld, Anspruchsübergang, Behandlungsfehler,  
Augenarzt, Schadensersatz, Sozialhilfeträger
15. 32 SA 34/16 **Beschluss vom 28.09.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, vortermi-  
nliche Beweisaufnahme, Klageerweiterung
16. 32 SA 55/16 **Beschluss vom 26.09.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Antragsrecht, Bindungs-  
wirkung, Aufhebung des Verweisungsbeschlusses
17. 32 SA 57/16 **Beschluss vom 15.09.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Kapitalanlage, Darlehn,  
Finanzvermittler, Treuhänder, Streitgenossen
18. 32 SA 62/16 **Beschluss vom 07.10.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Erfüllungsort, allgemeiner  
Gerichtsstand, besonderer Gerichtsstand
19. 32 SA 63/16 **Beschluss vom 20.10.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, sachliche und örtliche  
Zuständigkeit, Wohnungseigentumssache

## Familiensenate

1. 3 UF 139/15 **Beschluss vom 24.05.2016**  
Maßstab für die Übertragung der gemeinsamen elterlichen  
Sorge auf den nicht mit der Kindesmutter verheirateten  
Kindesvater bzw. die Übertragung der alleinigen elter-  
lichen Sorge auf den bisher nicht mit sorgeberechtigten  
Kindesvater
2. 13 UF 109/16 **Beschluss vom 03.11.2016**  
Ausbildungsunterhalt, Praktikum, freiwilliges soziales Jahr,  
Bethel School of Supernational Ministry

## Strafsenate

1. 3 RBs 277/16 **Beschluss vom 18.10.2016**  
Landwirtschaft, Arbeitnehmerentsendegesetz, Arbeitszeit, Aufzeichnungspflicht, Tarifvertrag, Rechtsverordnung, Ordnungswidrigkeit, analoge Anwendung
2. 3 RVs 72/16 **Beschluss vom 25.10.2016**  
Berufung, Verwerfung, Nichterscheinen, Ladung, Gerichtssprache, Rügevorbringen, Verjährung, Einstellung
3. 3 RVs 80/16 **Beschluss vom 27.10.2016**  
Urteil, Liste, angewendete Vorschriften, Beschwer, nachträgliche Gesamtstrafe, Härteausgleich
4. 3 RVs 85/16 **Beschluss vom 08.11.2016**  
Unterbringung, Entziehungsanstalt, Trunkenheitsfahrt, Gefährdung, Straßenverkehr, Erheblichkeit, Tat
5. 3 Ws 396/16 **Beschluss vom 08.11.2016**  
Heranwachsender, Widerruf, Strafaussetzung zur Bewährung, mündliche Anhörung
6. 4 RVs 52/16 **Beschluss vom 03.11.2016**  
Berufungshauptverhandlung, fehlerhafte Ladung, Wiedereinsetzung, Ausfertigung, vollständige und wortgetreue Wiedergabe der Urschrift
7. 4 RVs 125/16 **Beschluss vom 13.10.2016**  
Adhäsionsantrag, Verbot der Schlechterstellung
8. 4 Ws 313/16 **Beschluss vom 25.10.2016**  
Überprüfungsfrist, Sicherungsverwahrung, Fortdauer, Nichteinhaltung der Überprüfungsfrist
9. 4 Ws 346, 347/16 **Beschluss vom 03.11.2016**  
Pflichtverteidigerbestellung im Vollstreckungsverfahren, Maßregelvollstreckung, mündliche Anhörung des Verurteilten

## Anwaltsgerichtshof

1. 1 AGH 12/16 **Urteil vom 07.10.2016**  
Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Vermögensverfall, Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden
2. 1 AGH 22/16 **Urteil vom 07.10.2016**  
Syndikusrechtsanwalt, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, fachlich unabhängige Tätigkeit
3. 1 AGH 23/16 **Urteil vom 07.10.2016**  
Aufnahme in die Rechtsanwaltschaft, ausländischer Rechtsanwalt, Versagung, unwürdiges Verhalten

## Zivilsenate

**zu 1: 3 U 173/15 Urteil vom 31.10.2016**  
**Reifeverzögerung, Hüfte, Hüftgelenksluxation, Kleinkind, Kinderarzt, Orthopäde**

Ein Kinderarzt, der bei der U3-Untersuchung eines Kleinkindes eine Reifeverzögerung seiner Hüfte aufgrund einer falschen Diagnose verkannt hat, und ein Orthopäde, der zur späteren Abklärung eines auffälligen Gangbildes des Kindes röntgenologische Befunde oder Kontrollen im engen zeitlichen Abstand versäumt hat, können dem Kind auf Schadensersatz haften, wenn sich beim Kind infolge der Behandlungsfehler eine Hüftgelenksluxation ausgebildet hat, die operativ versorgt werden muss.

**zu 2: 10 W 150/15 Beschluss vom 03.11.2016**  
**Löschung des Hofvermerks, Gebührenfreiheit**

Der Gebührentatbestand in Nr. 15112 KV-GNotKG ist auf das Verfahren der Löschung des Hofvermerks gemäß § 3 Abs. 1 HöfeVO nicht anzuwenden. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass die bisher aus § 18 HöfeVfO a.F. abgeleitete umfassende Gebührenfreiheit für das gesamte Verfahren zur Eintragung und Löschung eines Hofvermerks sowohl für die Verfahrenshandlungen des Landwirtschaftsgerichts als auch für die Verfahrenshandlungen des Grundbuchamts beibehalten werden.

**zu 3: 15 W 73/16 Beschluss vom 26.08.2016**  
**Akteneinsicht durch Pflichtteilsberechtigten**

Einem Pflichtteilsberechtigten steht gem. § 13 Abs. 1 FamFG ein Recht auf Einsichtnahme in die gesamten Verfahrensakten eines Testaments-eröffnungsverfahrens einschließlich des in dem Verfahren eingereichten ausgefüllten Wertfragebogens zu.

**zu 4: 15 W 169/16 Beschluss vom 20.10.2016**  
**Geschäftswert, Erklärung, Aufhebung der Hofeigenschaft**

Zur Bemessung des Geschäftswertes für die notariellen Gebühren bei einer in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung über die Aufhebung der Hofeigenschaft.

**zu 5: 15 W 233/16 Beschluss vom 25.08.2016**  
**gleichrangige Vorkaufsrechte, Auflassungsvormerkung, Grundbucheintragung, Löschung**

Eine Vormerkung ist von Amts wegen als inhaltlich unzulässige Eintragung im Grundbuch zu löschen, wenn sie für einen Anspruch eingetragen wurde, der sich gegen eine andere Person als den gegenwärtig eingetragenen Eigentümer richtet.

Ebenfalls von Amts wegen zu löschen sind mehrere eingetragene Vorkaufsrechte, die untereinander gleichrangig sind, weil sie ein Recht mit einem gesetzlich nicht zulässigen Inhalt verlautbaren.

**zu 6: 15 W 273/16 Beschluss vom 31.08.2016**  
**Beschränkung der Erbenhaftung für die Vergütung des Nachlasspflegers**

Ein Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung gemäß § 780 Abs.1 ZPO in der nachlassgerichtlichen Entscheidung über einen Vergütungsfestsetzungsantrag des Nachlasspflegers kommt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht.

**zu 7: 18 U 152/16 Urteil vom 20.10.2016**  
**Widerruf, Maklervertrag, Verbrauchereigenschaft**

1.

Maklerdienste sind grundsätzlich als Dienstleistungen im Sinne von § 312b Abs. 1 S. 1 BGB a.F. anzusehen. Der Dienstleistungsbegriff ist umfassend zu verstehen und weit auszulegen (wie OLG Düsseldorf, Urteil vom 13. Juni 2014 – I-7 U 37/13).

2.

Zur Verbrauchereigenschaft bei der Vermögensverwaltung: Ausschlaggebendes Kriterium für die Abgrenzung der privaten von der berufsmäßig betriebenen Vermögensverwaltung ist der Umfang der für die Verwaltung notwendigen oder nützlichen Geschäfte. Berufs- oder gewerbsmäßig betriebene Vermögensverwaltung liegt erst dann vor, wenn der Umfang der Vermögensverwaltung einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordert - wie etwa die Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung der Geschäfte (wie BGH BKR 2002, 26; BGH NJW 1992, 3242).

**zu 8: 20 U 116/15 Beschluss vom 01.06.2016**  
**MBKK, Krankheitskostenversicherung, private Krankenversicherung, Aufrechnungsverbot wirksam vereinbart, Versicherungsbedingungen**

Das in § 12 AVB/NLT 2013 enthaltene Aufrechnungsverbot ist wirksam.

**zu 9: 20 U 235/15 Urteil vom 24.08.2016**  
**Krankheitskostenversicherung, private Krankenversicherung, Notlagentarif, Aufrechnung mit Prämienforderungen, Aufrechnungsausschluss, Aufrechnungsverbot**

Eine Aufrechnung mit rückständigen Beiträgen ist im Notlagentarif ausgeschlossen.

**zu 10: 20 U 80/16 Beschluss vom 08.08.2016**  
**Krankheitskostenversicherung, private Krankenversicherung, MBKK, Prämien aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung sind Insolvenzforderungen**

Prämienansprüche aus einem privaten Krankenkostenversicherungsvertrag für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Versicherten kann der Versicherer nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

**zu 11: 20 W 20/16 Beschluss vom 13.05.2016**  
**Lebensversicherung, Bezugsrecht, Auslegung: bei Heirat Ehegatte**

Zur Auslegung einer Bestimmung der Bezugsberechtigung mit den Worten "Eltern, bei Heirat Ehegatte" durch den Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung.

**zu 12: 24 U 4/15 Urteil vom 06.09.2016**  
**Unterlassung, Geruchsimmissionen**

1.  
Die sog. Geruchsimmissions-Richtlinie (NRW) – GIRL – kann von den Zivilgerichten zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Geruchsimmissionen i.S.v. § 906 Abs. 1 BGB herangezogen werden.
2.  
Sie darf aber vom Tatrichter lediglich als Entscheidungshilfe berücksichtigt werden. Eine Bindungswirkung kann aus der Überschreitung der in der GIRL vorgesehenen Immissionswerte nicht abgeleitet werden. Das kann auch für besonders deutliche Überschreitungen gelten.
3.  
Die Immissionswerte der GIRL ermöglichen primär nur Aussagen über die relative Häufigkeit von Geruchswahrnehmungen an einem bestimmten Messpunkt.
4.  
Für die Beurteilung der Unwesentlichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche gem. § 906 BGB kann es – neben weiteren Gesichtspunkten – auch entscheidend auf Feststellungen zur Intensität und sog. Hedonik der Gerüche ankommen.
5.  
Zur Beurteilung der Hedonik sieht die GIRL in Ziff. 5 und der Anlage 1 die Methode der sog. Polaritätenprofile vor, die ggf. zur Anwendung kommen kann. Für eine im Rahmen von § 906 BGB erforderliche Beurteilung der Intensität von Gerüchen liefern die Immissionswerte der GIRL keine ausreichende Grundlage.
6.  
Ziff. 5 GIRL sieht neben der Ermittlung von Immissionswerten eine Beurteilung im Einzelfall vor und nennt dazu Beurteilungskriterien, die ohnehin im Rahmen von § 906 BGB in die Prüfung der Unwesentlichkeit oder Ortsüblichkeit einer Beeinträchtigung einzubeziehen sind.

**zu 13: 26 U 50/15 Urteil vom 28.10.2016**  
**Schaden, Schadenersatz, gesetzliche Krankenversicherung, Anspruchsübergang, MRSA-Infektion, Behandlungsfehler**

Eine gesetzliche Krankenversicherung kann von einem Krankenhaus keinen Schadenersatz aus einer im Krankenhaus fehlerhaft behandelten MRSA-Infektion beanspruchen, wenn die als Schaden geltend gemachten Behandlungskosten auch im Rahmen einer fehlerfreien Therapie angefallen wären.

**zu 14: 26 U 14/16 Urteil vom 09.09.2016**  
**Blindengeld, Anspruchsübergang, Behandlungsfehler, Augenarzt, Schadenersatz, Sozialhilfeträger**

Ein Augenarzt, der einem Patienten nach fehlerhafter Behandlung Schadensersatz schuldet, muss das vom Landschaftsverband als dem zuständigen Sozialhilfeträger an den Patienten gezahlte Blindengeld nicht erstatten.

**zu 15: 32 SA 34/16 Beschluss vom 28.09.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, vortermi nliche Beweisaufnahme, Klageerweiterung**

Der Beginn mit einer vortermi nlichen Beweisaufnahme gem. § 358a ZPO kann einer Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO entgegenstehen, wenn die Klage nach dem Beginn dieser Beweisaufnahme auf weitere Beklagte erweitert werden soll.

**zu 16: 32 SA 55/16 Beschluss vom 26.09.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Antragsrecht, Bindungswirkung, Aufhebung des Verweisungsbeschlusses**

Im Fall des § 36 I Nr. 6 ZPO kann auch der Beklagte die Gerichtsstandbestimmung beantragen. Zur Frage der Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses, wenn das verweisende Gericht die Vereinbarung eines Erfüllungsortes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersieht. Zu der Frage, ob das verweisende Gericht seinen Verweisungsbeschluss aufheben kann, wenn das Gericht, an das verwiesen wurde, die Übernahme des Rechtsstreits ablehnt, weil es den Verweisungsbeschluss als nicht bindend ansieht.

**zu 17: 32 SA 57/16 Beschluss vom 15.09.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Kapitalanlage, Darlehn, Finanzvermittler, Treuhänder, Streitgenossen**

Verlangt ein durch die Insolvenz des Darlehnsnehmers geschädigter Darlehnsgeber vom Vermittler des Darlehns und von dem für die Mittelverwendungskontrolle durch den Darlehnsnehmer beauftragten Treuhänder Schadensersatz, kann eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 I Nr. 3 ZPO gerechtfertigt sein, wenn die - aus unterschiedlichen Rechtsgründen - in Anspruch genommenen Anspruchsgegner aufgrund eines bestehenden sachlichen Zusammenhangs bei Anspruchs begründung als Streitgenossen verklagt werden können.

**zu 18: 32 SA 62/16 Beschluss vom 07.10.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Erfüllungsort, allgemeiner Gerichtsstand, besonderer Gerichtsstand**

Ein Gericht, bei dem keiner der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann nicht allein deswegen gem. § 36 I Nr. 3 ZPO als zuständiges Gericht bestimmt werden, weil bei ihm für einen der Beklagten ein besonderer Gerichtsstand (vorliegend der des Erfüllungsortes, § 29 ZPO) eröffnet ist.

**zu 19: 32 SA 63/16 Beschluss vom 20.10.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, sachliche und örtliche Zuständigkeit,**  
**Wohnungseigentumssache**

Zur Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für eine Klage einer Wohnungseigentümergeinschaft auf Ersatz eines am Gemeinschaftseigentum durch einen Wohnungseigentümer und den von ihm beauftragten Handwerker verursachten Schaden.

## Familiensenate

**zu 1: 3 UF 139/15 Beschluss vom 24.05.2016**  
**Maßstab für die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf den nicht mit der Kindesmutter verheirateten Kindsvater bzw. die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den bisher nicht mit sorgeberechtigten Kindsvater**

1.

§ 1626a BGB legt unabhängig von der in der obergerichtlichen Rechtsprechung streitigen, aber weitgehend akademischen Frage, ob es sich um ein neues Leitbild oder ein neues Regel-Ausnahme-Verhältnis handelt, mit seiner gesetzlichen Vermutung, dass die gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern dem Kindeswohl nicht widerspricht, einen eigenständigen Maßstab für deren erstmalige Einrichtung fest, da die Norm eine Prognoseentscheidung und nicht wie § 1671 BGB die nachträgliche Feststellung eines Scheiterns der gemeinsamen Elternverantwortung erfordert.

2.

Der Wertungswiderspruch, der sich insoweit zwischen § 1626a BGB und § 1671 BGB ergibt, kann nur dadurch aufgelöst werden, dass - ohne zwingende Prämisse einer Kindeswohldienlichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern - die Zugangsvoraussetzungen für deren erstmalige Anordnung nicht zu hoch angesetzt werden. Auch im Hinblick auf die gem. den §§ 1626a Abs. 2, 1696 Abs. 1 S. 2, 1671 BGB gegenüber dem ansonsten geltenden § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB milderen späteren Abänderungsvoraussetzungen kann es hinzunehmen sein, dass ggf. erst nach einer Zeit der Erprobung festzustellen ist, dass die erstmals angeordnete gemeinsame elterliche Sorge tatsächlich nicht funktioniert.

3.

Die fortbestehende Alleinsorge der Kindesmutter ist jedoch zum Kindeswohl vorzuziehen in Fällen, in denen die gemeinsame elterliche Sorge prognostisch praktisch nicht funktionieren würde, weil trotz der entsprechenden Verpflichtung tatsächlich keine Konsensmöglichkeit besteht, insbesondere bei gravierenden Kommunikationsdefiziten, bzw. wenn mit erheblicher Gewissheit zu erwarten ist, dass zwischen den Eltern auch zukünftig in den Kindesangelegenheiten keine Kooperation stattfindet, voraussichtlich auch mit professioneller Hilfe keine Aussicht auf Besserung besteht und sich dieser Umstand erheblich belastend auf das Kind auswirken würde. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass auch schon eine Phase des „Erprobens“ der gemeinsamen Elternverantwortung dem Kindeswohl schadet.



**zu 2: 13 UF 109/16 Beschluss vom 03.11.2016**  
**Ausbildungsunterhalt, Praktikum, freiwilliges soziales Jahr, Bethel School of Supernational Ministry**

Das Studium an der Bethel School of Supernational Ministry begründet keinen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt. Es steht einem Praktikum gleich, das nicht als angemessene Vorbildung zu einem angestrebten Beruf erforderlich ist.

## **Strafsenate**

**zu 1: 3 RBs 277/16 Beschluss vom 18.10.2016**  
**Landwirtschaft, Arbeitnehmerentendegesetz, Arbeitszeit, Aufzeichnungspflicht, Tarifvertrag, Rechtsverordnung, Ordnungswidrigkeit, analoge Anwendung**

Nicht jedem Arbeitgeber der im AEntG genannten Branchen ist grundsätzlich die Pflicht auferlegt, nach näherer Maßgabe des § 19 Abs. 1 AEntG im Anwendungsbereich der dort erfassten Tarifregelungen oder Rechtsverordnungen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. § 19 Abs. 1 AEntG verweist – soweit es um die Branche oder den Geltungsbereich geht – nur auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 AEntG und damit nur auf das Bauhauptgewerbe und das Baunebengewerbe. Eine analoge Anwendung der Sanktionierung auf die nach dem Wortlaut des § 19 Abs.1 nicht erfasste Branche der Landwirtschaft kommt nicht in Betracht.

**zu 2: 3 RVs 72/16 Beschluss vom 25.10.2016**  
**Berufung, Verwerfung, Nichterscheinen, Ladung, Gerichtssprache, Rügevorbringen, Verjährung, Einstellung**

1.  
Die Ladung des Angeklagten zur Berufungshauptverhandlung – einschließlich der Belehrung gem. § 329 StPO – ist in deutscher Sprache abzufassen, weil die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 GVG).
2.  
Die Ladung wird nicht dadurch unwirksam, dass sie einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Ausländer ohne Übersetzung zugestellt wird.
3.  
Zur ordnungsgemäßen Erhebung der Rüge der Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren bedarf es in einem solchen Fall des Vortrags, dass der Angeklagte auch nicht bereits vor der Ladung bei Verkündung des amtsgerichtlichen Urteils in für ihn verständlicher Weise über die Folgen des Ausbleibens im Berufungstermin belehrt worden war.
4.  
Der Protokollvermerk über eine Rechtsmittelbelehrung beweist nicht nur die Belehrung als solche, deren Richtigkeit und Vollständigkeit, sondern bei Anwesenheit eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung auch deren korrekte Übersetzung.
5.  
Die Teileinstellung des Verfahrens durch das Revisionsgericht kann durch Beschluss gem. §§ 349 Abs.4; 206 a Abs. 1 StPO erfolgen.

**zu 3: 3 RVs 80/16 Beschluss vom 27.10.2016**  
**Urteil, Liste, angewendete Vorschriften, Beschwer, nachträgliche Gesamtstrafe, Härteausgleich**

1.

Der Angeklagte kann durch eine fehlende Aufnahme des § 17 Abs. 2 BZRG in die Liste der angewendeten Vorschriften nicht beschwert sein.

2.

Da die Liste der angewendeten Vorschriften weder Bestandteil der Urteilsformel, noch der Urteilsgründe ist, kann das Urteil auf eventuellen Mängeln der Liste nicht beruhen.

3.

Die Vornahme eines Härteausgleichs ist immer dann geboten, wenn sich für den Angeklagten aus der Nichtberücksichtigung einer Vorverurteilung bei der Bemessung der Gesamtstrafe eine unbillige Härte ergibt und die Summe der Strafen anderenfalls schuldunangemessen wäre.

4.

Das Tatgericht muss darlegen, dass es sich dieser Sachlage bewusst gewesen ist, und erkennen lassen, dass es das Gesamtmaß der Strafen für schuldangemessen angesehen hat.

**zu 4: 3 RVs 85/16 Beschluss vom 08.11.2016**  
**Unterbringung, Entziehungsanstalt, Trunkenheitsfahrt, Gefährdung, Straßenverkehr, Erheblichkeit, Tat**

Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) und Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB) können erhebliche Taten iSv. § 64 Satz 1 StGB sein.

**zu 5: 3 Ws 396/16 Beschluss vom 08.11.2016**  
**Heranwachsender, Widerruf, Strafaussetzung zur Bewährung, mündliche Anhörung**

1.

Kommt der Widerruf einer Jugendstrafe nach § 26 JGG in Betracht, ist dem Jugendlichen nach § 58 Abs. 1 S. 3 JGG unabhängig vom möglichen Widerrufsgrund zwingend Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.

2.

Die Vorschrift des § 58 Abs. 1 S. 3 JGG gilt gemäß § 109 Abs. 2 S. 1 JGG auch in Verfahren, in denen der Richter gegen einen zur Tatzeit Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt hat, und auch dann, wenn der Verurteilte zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung erwachsen ist.

**zu 6: 4 RVs 52/16 Beschluss vom 03.11.2016**  
**Berufungshauptverhandlung, fehlerhafte Ladung, Wiedereinsetzung, Ausfertigung, vollständige und wortgetreue Wiedergabe der Urschrift**

Zur Auswirkung von Ladungsfehlern auf die Frage der Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung.

**zu 7: 4 RVs 125/16 Beschluss vom 13.10.2016**  
**Adhäsionsantrag, Verbot der Schlechterstellung**

Eine Entscheidung des Berufungsgerichts über einen Adhäsionsantrag ist auch in dem Fall zulässig, in dem der Adhäsionsantrag bereits im Ermittlungsverfahren angebracht, vom Amtsgericht bei seiner Entscheidung aber übersehen worden ist.

**zu 8: 4 Ws 313/16 Beschluss vom 25.10.2016**  
**Überprüfungsfrist, Sicherungsverwahrung, Fortdauer, Nichteinhaltung der Überprüfungsfrist**

1.

Verfahren betreffend eine Entscheidung über die Fortdauer des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sind so zu gestalten und zu planen, dass die (erstinstanzliche) schriftliche Entscheidung spätestens bis zum Ablauf der Frist des § 67e Abs. 2 StGB vorliegt.

2.

Eine Fristüberschreitung führt grds. nicht zu einem Vollstreckungshindernis, kann aber die Feststellung erforderlich machen, dass dem freiheitssichernden Gehalt des § 67e Abs. 2 StGB nicht hinreichend Rechnung getragen wurde.

**zu 9: 4 Ws 346, 347/16 Beschluss vom 03.11.2016**  
**Pflichtverteidigerbestellung im Vollstreckungsverfahren, Maßregelvollstreckung, mündliche Anhörung des Verurteilten**

1.

Auch in Verfahren zur Überprüfung der weiteren Maßregelvollstreckung (Erledigung, Maßregelaussetzung zur Bewährung, Fortdauer der Unterbringung), die außerturnusgemäß aufgrund eines Antrages des Untergebrachten erforderlich werden, gilt die Pflicht zu seiner mündlichen Anhörung (§§ 463 Abs. 3 S. 1, 454 Abs. 1 S. 3 StPO) uneingeschränkt.

2.

Zur Notwendigkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers im Vollstreckungsverfahren (Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus).

## **Anwaltsgerichtshof**

**zu 1: 1 AGH 12/16 Urteil vom 07.10.2016**  
**Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Vermögensverfall, Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden**

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen keine Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden durch den Vermögensverfall eines Rechtsanwalts vorliegt, so dass seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht zu widerrufen ist.

**zu 2: 1 AGH 22/16 Urteil vom 07.10.2016**  
**Syndikusrechtsanwalt, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, fachlich unabhängige Tätigkeit**

Zu den Voraussetzungen für die Feststellung, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu versagen ist, weil ein Bewerber keine fachlich unabhängige Tätigkeit im Sinne von § 46 Abs. 3, 4 BRAO ausübt.

**zu 3: 1 AGH 23/16 Urteil vom 07.10.2016**  
**Aufnahme in die Rechtsanwaltschaft, ausländischer Rechtsanwalt, Versagung, unwürdiges Verhalten**

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen einem ausländischen Rechtsanwalt die Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer versagt werden kann.

---

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)